

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2021

APRI - Africa Policy Research Private Institute gU
Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur

Brunnenstraße 9

10119 Berlin

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung -

APRI - Africa Policy Research Private Institute gU
Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir durchgeführten Tätigkeiten z.B. Finanzbuchhaltung und Anlagenverzeichnis und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 06. Oktober 2023

Westphal und Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Bilanz zum 31.12.2021

**APRI - Africa Policy Research Private Institute gU Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur,
Berlin**

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen	888,00	0,00
B. Umlaufvermögen	131.811,96	1.074,99
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	881,79
	<u>132.699,96</u>	<u>1.956,78</u>

Bilanz zum 31.12.2021

**APRI - Africa Policy Research Private Institute gU Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur,
Berlin**

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital	127.969,02	0,00
B. Rückstellungen	4.100,00	600,00
C. Verbindlichkeiten	630,94	1.356,78
- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 0,00 (EUR 550,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 630,94 (EUR 1.356,78)		
	<u>132.699,96</u>	<u>1.956,78</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2021

APRI - Africa Policy Research Private Institute gU Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur, Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Anlagevermögen				
500	Betriebs- und Geschäftsausstattung		888,00	0,00
Umlaufvermögen				
1800	DE47....00	131.266,68		1.074,99
1801	DE20....01	<u>545,28</u>		<u>0,00</u>
			131.811,96	1.074,99
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	881,79
			<u>132.699,96</u>	<u>1.956,78</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2021

APRI - Africa Policy Research Private Institute gU Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur, Berlin**PASSIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Eigenkapital				
	Bilanzverlust	0,00		
	Jahresfehlbetrag			1.431,79-
	nicht gedeckter Fehlbetrag	0,00		881,79
2900	Gezeichnetes Kapital	550,00		550,00
2950	Satzungsmäßige Rücklagen	128.850,81		0,00
2978	Verlustvortrag vor Verwendung	<u>1.431,79-</u>		<u>0,00</u>
			127.969,02	0,00
Rückstellungen				
3070	Sonstige Rückstellungen	1.000,00		0,00
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>3.100,00</u>		<u>600,00</u>
			4.100,00	600,00
Verbindlichkeiten				
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	500,00		806,78
3640	Verbindlichk. ggb. GmbH-Gesellschaftern	<u>0,00</u>		<u>550,00</u>
		500,00		1.356,78
3809	USt aus EU-Erwerb ohne Vorsteuerabzug	35,94		0,00
3837	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	<u>95,00</u>		<u>0,00</u>
		130,94		0,00
			630,94	1.356,78
davon gegenüber Gesellschaftern EUR 0,00 (EUR 550,00)				
3640	Verbindlichk. ggb. GmbH-Gesellschaftern			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 630,94 (EUR 1.356,78)				
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
3640	Verbindlichk. ggb. GmbH-Gesellschaftern			
3809	USt aus EU-Erwerb ohne Vorsteuerabzug			
3837	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
			<u>132.699,96</u>	<u>1.956,78</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

**APRI - Africa Policy Research Private Institute gU Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur,
Berlin**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	270.585,58	0,00
2. Materialaufwand	28.033,72	0,00
3. Personalaufwand	97.836,18	0,00
4. Abschreibungen	1.887,43	0,00
5. Sonstige Aufwendungen	13.977,44	1.431,79
6. Jahresüberschuss	128.850,81	1.431,79-
7. Einstellungen in Gewinnrücklagen	128.850,81	
8. Bilanzgewinn	0,00	

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

APRI - Africa Policy Research Private Institute gU Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
4000	Spenden	3.000,00		0,00
4001	Zuschüsse	<u>267.585,58</u>		<u>0,00</u>
			270.585,58	0,00
Materialaufwand				
5900	Fremdleistungen		28.033,72	0,00
Personalaufwand				
6020	Gehälter	31.967,80		0,00
6024	Geschäftsführergehälter GmbH-Gesells.	54.400,00		0,00
6030	Aushilfslöhne	900,00		0,00
6035	Löhne für Minijobs	2.250,00		0,00
6036	Pauschale Steuer für Minijobber	27,00		0,00
6040	Pauschale Steuer für Aushilfen	18,00		0,00
6110	Gesetzliche Sozialaufwendungen	<u>8.273,38</u>		<u>0,00</u>
			97.836,18	0,00
Abschreibungen				
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	111,00		0,00
6260	Sofortabschreibung GWG	<u>1.776,43</u>		<u>0,00</u>
			1.887,43	0,00
Sonstige Aufwendungen				
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	11,90		0,00
6430	Sonstige Abgaben	57,00		0,00
6495	Wartungskosten für Hard- und Software	962,68		0,00
6600	Werbekosten	1.664,00		0,00
6630	Repräsentationskosten	1.094,80		0,00
6640	Bewirtungskosten	89,30		0,00
6660	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	464,00		0,00
6663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	652,75		0,00
6664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	375,00		0,00
6810	Telefax und Internetkosten	1.783,94		0,00
6815	Bürobedarf	616,78		0,00
6825	Rechts- und Beratungskosten	1.282,15		806,78
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	2.767,99		600,00
6830	Buchführungskosten	1.465,96		0,00
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	584,68		25,01
6880	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	57,51		0,00
7303	Abzugsföh. and. Nebenleist. zu Steuern	<u>47,00</u>		<u>0,00</u>
			13.977,44	1.431,79
Jahresüberschuss			128.850,81	1.431,79-
Einstellungen in Gewinnrücklagen				
7775	Einstellungen i.satzungsmäß.Rücklagen		128.850,81	
Bilanzgewinn			0,00	

Anlagenspiegel zum 31.12.2021

APRI - Africa Policy Research Private Institute gU Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur, Berlin

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2021 EUR	Zugänge Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2021 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR	Buchwert 31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen	0,00	2.775,43		1.887,43	1.887,43	888,00	0,00

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
Stand: 01.09.2016**

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. UMFANG UND AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (5) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (6) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsprozesses in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über die Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer Einsicht in seine vom Steuerberater abgelegte und geführte Handakte genommen wird.

3. MITWIRKUNG DRITTER

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr.2 Abs.1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. MÄNGELBESEITIGUNG

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler; Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. HAFTUNG

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: Eine Million) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an, ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder den sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.

6. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. UNTERLASSENE MITWIRKUNG UND ANNAHMEVERZUG DES AUFTRAGGEBERS

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr.6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr.10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. BEMESSUNG UND ZAHLUNG DER VERGÜTUNG

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater; Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Von der Rahmengebühr kann im Einzelfall abgewichen werden, sie kann sowohl unter- als auch überschritten werden. Dies erfordert jedoch die vorherige schriftliche Vereinbarung.

(4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Bei Vorliegen einer SEPA-Basis-Lastschrift wird der Honorarbetrag innerhalb von 14 Tagen vom Konto des Auftraggebers abgebucht.

9. VORSCHUSS

(1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.

(2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

10. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im

Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von je-dem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr.5.

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der An-gelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags ein-gesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Pro-grammunterlagen un-verzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. VERGÜTUNGSANSPRUCH BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist.

12. AUFBEWAHRUNG, HERAUSGABE UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT VON ARBEITSERGEBNISSEN UND UNTERLAGEN

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Brief-wechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

13. ANZUWENDENDENES RECHT UND ERFÜLLUNGSORT

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

14. WIRKSAMKEIT BEI TEILNICHTIGKEIT

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

15. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.